

# PUBLIKATION



## Auftraggeber/innenhaftung in Österreich

September 2019

Seit Einführung der Auftraggeberhaftung kommt es auch im Baugewerbe fortan zu einer Verschiebung der Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und lohnabhängige Abgaben. Gerade solche Branchen, in denen Aufträge häufig über eine Beauftragungskette mehrerer Unternehmen - teilweise grenzüberschreitend - wahrgenommen werden, bieten Raum für Steuer- und Abgabebetrag. Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 zum österreichischen Umsatzsteuergesetz wurde der § 19 Absatz 1a UStG eingeführt und damit ein Instrument geschaffen, das durch eine Haftungsumkehrung die beauftragenden Unternehmen in die Pflicht nimmt. Ziel ist es systematischen Abgabenausfall zulasten des Fiskus zu verhindern.

### Steuerrechtliche Ausgangslage zur Auftraggeberhaftung

Ähnlich wie in den Fällen des Umsatzsteuerbetruges häuften sich in der Vergangenheit auch in der Baubranche Fälle, in denen auf zweifelhafte Weise Lohnnebenkosten eingespart wurden. Die Akteure beauftragten Subunternehmen, die als Leistungserbringer gesetzlich in der Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und lohnabhängige Abgaben standen. Die Subunternehmen entrichteten zwar zunächst die verpflichtenden Abgaben und Beiträge, nach kurzer Zeit aber schon meldeten sie regelmäßig Konkurs an. Viel zu häufig stellten sich diese Unternehmen sodann als Scheinfirmen dar, die gemeinsam mit anderen Beteiligten für beachtliche Ausfälle in der Staatskasse sorgten.

Um dem Abgabebetrag in der Baubranche entgegenzuwirken, wurde mit dem § 19 Absatz 1 a UStG das Reverse Charge Verfahren für Bauleistungen eingeführt. Dabei werden die bisherigen Haftungsbestimmungen umgekehrt und nunmehr die Haftung auf die Auftraggeber verschoben, die in der Vergangenheit bei nicht entrichteten Abgaben auf die Subunternehmer verweisen konnten.

### Gegenstand der Auftraggeberhaftung

Geht es um die **Weitergabe von Aufträgen** im Bereich von Bauleistungen haftet das auftraggebende Unternehmen:

- für Sozialversicherungsbeiträge, die an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführen sind, bis zum Höchstmaß von **20 % des geleisteten Werklohnes<sup>1</sup>**,
- für lohnabhängige Abgaben des Subunternehmers, die an österreichische Finanzämter abzuführen sind, bis zum Höchstmaß von **5 % des geleisteten Werklohnes<sup>2</sup>**.

Zu den Bauleistungen zählen neben Tätigkeiten, wie der Herstellung, Instandsetzung oder Beseitigung von Bauwerken auch Reinigungsleistungen an einem Bauwerk sowie die Überlassung von Arbeitskräften, wenn diese zur Erbringung von Bauleistungen eingesetzt werden.

Die Haftung tritt ein, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Private sind von der Haftung ausgeschlossen, auch Bauherren haften grundsätzlich nicht. Die Haftung bezieht sich vielmehr auf die Fälle, in denen der Auftraggeber selbst mit der Leistung beauftragt wird und den Auftrag ganz oder teilweise an ein anderes Unternehmen weitergibt.

### Entfall der Haftung

Die Befreiung von der Auftraggeberhaftung erfolgt in zwei Fällen:

- zum einen wenn das beauftragte Unternehmen in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) gelistet wird,
- zum anderen wenn das auftraggebende Unternehmen eine Zahlung in Höhe des Haftungsbeitrages an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse tätigt.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 67a Abs. 1 ASVG.

<sup>2</sup> Vgl. § 82a Abs. 1 ESG.

Zudem konnten bis zum 31.12.2014 Ein-Personen-Unternehmen, die zur Leistungserbringung beauftragt wurden, zum Nachweis der Haftungsbefreiung eine Bescheinigung der zuständigen Gebietskrankenkasse beantragen. Diese Möglichkeit ist mit den Änderungen der österreichischen Auftraggeberhaftung zum 01.01.2015 weggefallen. Seither ist es für Ein-Personen-Unternehmen nicht mehr möglich die sog. EPU-Bestätigung zu erlangen. Stattdessen können sie nunmehr ebenfalls eine Eintragung in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen beantragen. Ein-Personen-Unternehmen, die als Auftraggeber Bauleistungen weitergeben, haben nun die Möglichkeit zum Zwecke der Haftungsbefreiung eine Zahlung in Höhe des Haftungsbetrages an das Dienstleistungszentrum tätigen.

### I. Eintragung in die HFU-Gesamtliste

Der Auftraggeber ist von der Haftung befreit, wenn das *beauftragte Unternehmen* zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der sog. Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird.

Um in die HFU-Gesamtliste aufgenommen zu werden, muss das Unternehmen im Wege eines schriftlichen Aufnahmeantrages nachweisen, dass es:

- mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht hat,
- als Dienstgeber nach dem österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Österreich angemeldete Dienstnehmer beschäftigt und
- keine Beitragsrückstände vorweist, wobei Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen, unberücksichtigt bleiben.

Erbringt ein Unternehmen *Reinigungsleistungen* an Bauwerken, so kann auch das einen Antrag auf Aufnahme in die HFU-Gesamtliste stellen. Eine Eintragung erfolgt, wenn das Unternehmen:

- mindestens drei Jahre lang Reinigungsleistungen erbracht hat,
- keine Beitragsrückstände vorliegen,
- die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen nicht fehlen und
- folgende Vorlagen nachweisen kann:
  - Vorlage der Umsatzsteuerbescheide der letzten drei Jahre,
  - Vorlage von mindestens drei Ausgangsrechnungen betreffend Reinigungsleistungen der letzten drei Jahre und
  - Vorlage der Gewerbeberechtigung, die der Reinigungstätigkeit zugrunde liegt, wobei das Gewerbe die vorangegangenen drei Jahre durchgehend ausgeübt worden sein muss.

Seit dem 01.01.2015 ist es nunmehr auch für *Ein-Personen-Unternehmen* (mit Sitz in Österreich) möglich, eine Eintragung in der HFU-Gesamtliste zu erlangen. Die Eintragung erfolgt, wenn das Unternehmen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Dienstleistungszentrum stellt und

- eine natürliche Person ist,
- keine DienstnehmerInnen gemeldet hat,
- seit mindestens drei Jahren Bauleistungen im Sinne des § 19 Absatz 1a UStG erbringt,
- nach dem österreichischen Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert ist und
- die fälligen GSVG-Beiträge bis zum 15. jenes Kalendermonates entrichtet, der dem Quartal folgt, wobei Beitragsrückstände bis zu EUR 500,-- außer Betracht bleiben.

Die HFU-Gesamtliste wird vom Dienstleistungszentrum bei der WGKK geführt. Ob ein Unternehmen in dieser Liste eingetragen ist, kann über die online Suchfunktion auf der Internetpräsenz der Österreichischen Sozialversicherung eingesehen werden:

[https://www.sozialversicherung.at/agh-frontend-extern/views/dienstgeber\\_suchen.xhtml](https://www.sozialversicherung.at/agh-frontend-extern/views/dienstgeber_suchen.xhtml).

#### **Bedeutung der Eintragung in die HFU-Gesamtliste für ausländische Unternehmen**

Die Eintragung in die HFU-Gesamtliste ist für ausländische Unternehmen praktisch wenig beachtlich. Da sie in Österreich regelmäßig keine österreichischen Dienstnehmer beschäftigen, ist eine Eintragung ausländischer Unternehmen in die HFU-Gesamtliste grundsätzlich nicht möglich.

## **II. Zahlung an das Dienstleistungszentrum**

Die Auftraggeberhaftung entfällt auch dann, wenn der Auftraggeber eine Überweisung in Höhe des Haftungsbetrages an das *Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse* vornimmt. Die Überweisung wirkt gegenüber dem beauftragten Unternehmen schuldbeitfreiend und ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein Unternehmen keine Dienstgebernummer vorweisen und somit nicht die Haftungsbefreiung über eine Eintragung in der HFU-Gesamtliste beantragen kann. So beispielsweise im Falle der Ein-Personen-Unternehmen oder ausländischer Unternehmen.

Die **Haftungssumme** beläuft sich dabei auf **25 % des zu leistenden Werklohns** und setzt sich aus den Haftungsbeträgen für die Sozialversicherungsbeiträge (20 % des geleisteten Werklohnes) sowie für die lohnabhängigen Abgaben (5 % des geleisteten Werklohnes) zusammen.

### **1. Entgegennahme des Haftungsbetrages - Wie ist die Überweisung vorzunehmen?**

Für den Auftraggeber ist entscheidend, ob das beauftragte Unternehmen eine Dienstgebernummer vorweisen kann oder eine solche mangels Dienstnehmer in Österreich erst gar nicht besitzt, beispielsweise im Falle ausländischer Unternehmen oder Ein-Personen-Unternehmen. Je nach Konstellation muss der Auftraggeber entsprechende Informationen an das Dienstleistungszentrum übermitteln:

- Führt der Auftragnehmer ein *Unternehmen mit Dienstnehmern*, so sind die Dienstgebernummer sowie die UID-Nummer anzugeben.
- Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um ein *Unternehmen ohne österreichische Dienstnehmer*, so sind der Name des Unternehmens sowie die UID-Nummer anzugeben.
- Besitzt der *Auftraggeber selbst keine Dienstgebernummer*, so sind auch hier sowohl Name des Unternehmens als auch die UID-Nummer anzugeben.

Die Angabe des Namens des Unternehmens erfolgt also **nur in den Fällen**, in denen keine Dienstgebernummer vorliegt. Andernfalls ist die Überweisung stets unter Angabe der Dienstgebernummer zu tätigen.

Die Überweisung ist mit dem Vermerk „AGH“ zu versehen und an das Dienstleistungszentrum als **Empfänger** zu richten:

*Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung*  
 RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-W AG  
 Kontonummer: 62-00.098.210  
 BLZ: 32000  
 IBAN: AT41 3200 0062 0009 8210  
 BIC: RLNWATWW

Vorgaben zum Ausfüllen der Online-Überweisung für haftungsbefreiende AGH-Zahlungen samt allgemeinen Informationen und Beispielen finden sich unter folgendem Link des Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung:

<http://dienstgeber.wgkk.at/cdscontent/load?contentid=10008.619752&version=1432193893>

## 2. Weiterleitung des Haftungsbetrages

Erfolgt eine Überweisung durch den Auftraggeber, leitet das Dienstleistungszentrum den Haftungsbetrag für lohnabhängige Abgaben in Höhe von 5 % des Werklohnes an die Finanzverwaltung weiter. In der Regel wird innerhalb von zwei Tagen nach der Überweisung durch das Dienstleistungszentrum die Verbuchung bei FinanzOnline gekennzeichnet. Die eingelangten Haftungsbeträge in Höhe von 20 % des Werklohnes für die Sozialversicherungsbeiträge leitet das Dienstleistungszentrum unverzüglich an die zuständigen Krankenversicherungsträger weiter.

Einzig die Haftungsbeträge, die durch **ausländische Unternehmen** eingezahlt werden, verbleiben beim Dienstleistungszentrum und werden nicht weitergeleitet. Eine etwaige Rückzahlung der Beträge erfolgt dann entsprechend über das Dienstleistungszentrum.

## 3. Auszahlung ggf. Verrechnung des Haftungsbetrages

Kommt es durch die Überweisung von Haftungsbeträgen auf dem Beitragskonto des beauftragten Unternehmens zu einem Guthaben, so erfolgt auf Antrag eine Auszahlung dieses Guthabens.

→ Geht es um die *Rückzahlung des 20-prozentigen Haftungsbetrag für Sozialversicherungsbeiträge*, so ist der Auszahlungsantrag schriftlich und innerhalb von fünf Jahren ab Einlangen der Zahlung an das Dienstleistungszentrum zu richten. Die Auszahlung erfolgt durch den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so wird das Guthaben mit Verbindlichkeiten des beauftragten Unternehmers verrechnet.

**Ausländische Unternehmen**, die keine Dienstgeberrnummer vorzuweisen haben, können ebenfalls innerhalb von fünf Jahren ab Einlangen der Zahlung einen schriftlichen Auszahlungsantrag an das Dienstleistungszentrum stellen. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall direkt über das Dienstleistungszentrum. Dem Antrag wird stattgegeben, sofern der entsprechende Krankenversicherungsträger oder die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse den Haftungsbetrag **nicht** innerhalb von 14 Tagen ab dessen Einlangen angefordert haben. Sollte die Sozialversicherungs- oder Lohnsteuerpflicht in Österreich behördlich geprüft werden, so kann die Auszahlung bis zum Abschluss der Prüfung verweigert werden.

→ Der Antrag auf *Rückzahlung des 5-prozentigen Haftungsbetrages für lohnabhängige Abgaben* kann beim zuständigen Finanzamt über FinanzOnline oder formlos schriftlich eingebracht werden.

**Ausländische Unternehmen** ohne österreichische Steuernummer müssen den Rückzahlungsantrag zwingend unter Verwendung des Formulars L82a-1 beim Finanzamt Wien 1/23, Marxergasse 4, 1030 Wien postalisch einbringen.

Für im Ausland ansässige Unternehmen findet sich das Formular für den Antrag auf Rückzahlung gem. § 82a EStG 1988 auf folgendem Link der Internetpräsenz des Bundesministeriums für Finanzen:

[https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show\\_mast.asp?Typ=SM&\\_CIFRM\\_STICHW\\_ALL=+L82&searchsubmit=Suche](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&_CIFRM_STICHW_ALL=+L82&searchsubmit=Suche)

#### **Bedeutung der Überweisung an das DLZ für ausländische Unternehmen**

Für ausländische Unternehmen, die in Österreich kein in die Sozialversicherungspflicht fallendes Personal beschäftigen, ist diese Möglichkeit der Haftungsbefreiung besonders interessant. Seit dem 01.01.2015 ist eine haftungsbefreiende Zahlung an das DLZ auch dann möglich, wenn das beauftragte Unternehmen in Österreich keine Dienstnehmer beschäftigt und damit über keine Dienstgebernummer verfügt.

#### **Besonderheiten für ausländische Unternehmen**

Wenn ein deutsches Unternehmen als Subunternehmer eines österreichischen Hauptauftraggebers tätig wird, liegt u.U. **kein Fall** der Auftraggeberhaftung vor.

Soweit deutsche Unternehmen für ihre nach Österreich entsandten Mitarbeiter über eine sogenannte A1-Bescheinigung verfügen, welche aussagt, dass die Mitarbeiter für den Zeitraum der Entsendung weiterhin dem deutschen Sozialversicherungssystem unterliegen (grundsätzlich bis zu einer Entsendedauer von 24 Monaten), so besteht keine Verpflichtung zur Abführung von Beiträgen an die österreichischen Krankenversicherungsträger, § 67 a ASVG. Für das Eingreifen der Auftraggeberhaftung wäre dies aber Voraussetzung.

Die Auftraggeberhaftung hinsichtlich lohnabhängiger Abgaben besteht auch dann nicht, wenn sich Mitarbeiter deutscher Unternehmen nicht länger als 183 Tage im Kalenderjahr in Österreich aufhalten und das Unternehmen auch keine Betriebsstätte in Österreich begründet (Art. 5, 15 DBA Deutschland Österreich). Zudem muss die Lohnsteuer für die entsprechenden Mitarbeiter nicht in Österreich, sondern in Deutschland abzuführen sein, § 82 a österr. EStG.

In solch einem Fall sind deutsche Subunternehmer weder zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge noch der Lohnsteuer in Österreich verpflichtet, so dass die Haftungsbestimmungen hinsichtlich der Auftraggeberhaftung nicht greifen. Die Abführung der Haftungssumme von 25 % des Werklohnes wäre damit obsolet.

Ratsam ist es daher in diesen Fällen mit dem Hauptauftraggeber eine schriftliche Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass ein Haftungsfall aus o.g. Gründen nicht vorliegt. Lässt sich der Hauptauftraggeber darauf ein, so besteht keine Verpflichtung die Haftungssumme an das Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung abzuführen.

Sollte der Hauptauftraggeber eine solche Vereinbarung nicht eingehen wollen und stattdessen den Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum Auftraggeber/innen-Haftung abführen, so wird das Dienstleistungszentrum die Haftungssumme zurückzahlen. Die Rückerstattung erfolgt regelmäßig innerhalb von zwei Wochen auf ein vom beauftragten Unternehmen anzugebendes Bankkonto.

Weiterführende Informationen sind über das Dienstleistungszentrum zugänglich<sup>3</sup>:

**Wiener Gebietskrankenkasse**  
**Dienstleistungszentrum - Auftraggeber/innen-Haftung (DLZ-AGH)**  
**Wienerbergstraße 15-19**  
**Postfach 6000**  
**1100 Wien**  
**Telefon: +43 1 601 22-2392**  
**Fax: +43 1 601 22-4555**  
**E-Mail: [dlz-agh@wgkk.at](mailto:dlz-agh@wgkk.at)**

Diese Publikation gibt Ihnen lediglich eine Übersicht und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Die weitere Einholung von fachkundigem Rat wird von uns dringend empfohlen.

Eine Haftung der Deutschen Handelskammer für den Inhalt dieser Publikation wird ausgeschlossen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

**Deutsche Handelskammer in Österreich**  
Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1, 1030 Wien  
Rechtsabteilung  
[www.dhk.at](http://www.dhk.at)

Frau Beatrix Holzbauer  
Rechtsanwältin (RAK Nürnberg)/LL.M. (Eur)/Europajuristin  
E-Mail: [beatrix.holzbauer@dhk.at](mailto:beatrix.holzbauer@dhk.at)

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sind unzulässig und verboten.

---

<sup>3</sup>

<http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkportal/content/contentWindow?contentid=10007.724467&action=2#EntfallderHaftungdurchZahlungandasDienstleistungszentrum>.